Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jochen Baumann +49 202 563 5361 +49 202 563 4725 jochen.baumann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.08.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/1041/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.09.2024	**Ausschuss für Verkehr**	**Entgegennahme o. B.**

Bericht zu Anträgen der Fraktionen zum gewerblichen E-Scooter/Pedelec Verleihsystem

Grund der Vorlage
Anträge der Fraktionen, CDU – VO/0687/24 v. 28.05.24, CDU/FDP – VO/0856/24/1-Neuf. v. 24.06.24 und SPD – VO/0870/24 v. 28.06.24

Beschlussvorschlag

Die Antworten und der Bericht der Verwaltung werden ohne Beschluss zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Rechtlicher Hintergrund von E-Tretroller-Verleihangeboten:

Am 1. Januar 2022 trat das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz Nordrhein-Westfalen (FaNaG) in Kraft, das Fußgängern, Radfahrern und motorisierten Verkehrsteilnehmern gleiche Rechte einräumt. Darin wird der Ausbau von Rad- und Elektrokleinstfahrzeuge-Sharing-Angeboten an Mobilstationen und in zentralen Lagen von Wohngebieten und außerhalb der Innenstädte unterstützt.

Die Gesetzgebung hat in § 30 Abs. 2 FaNaG klargestellt, dass Elektrokleinstfahrzeuge einen Bestandteil des multimodalen Mobilitätsangebotes darstellen und dass damit die Nutzung von E-Scootern ihren Platz im Nahmobilitätskonzept der Kommunen finden soll. Abs. 3 regelt, dass die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen nicht durch kommunale Satzungen so eingeschränkt werden darf, dass ihr Angebot dadurch verhindert wird.

Nach dem Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG NRW) sollen Pedelec– und E-Scooter-Verleihangebote ermöglicht werden. Der Hintergrund der Genehmigung von Verleihsystemen in Wuppertal ist in der Drucksache VO/0354/23 dargestellt.

Antworten auf die Anträge der Fraktionen:

VO/0687/24 v. 28.05.24

Antrag:

1. Die Verwaltung stellt kurzfristig sicher, dass die Verleihunternehmen für E-Roller Ziffer 4 der Sondernutzungserlaubnis beachten.
2. Die Verwaltung entzieht die Sondernutzungserlaubnis(se), wenn die Verleihunternehmen die Beachtung von Ziffer 4 der Sondernutzungserlaubnis nicht entsprechend der Ihnen zu setzenden kurzen Frist sicherstellen und dies nachweisen.

1.
Die erteilten Sondernutzungserlaubnisse werden durch die Unternehmen grundsätzlich eingehalten. Zur Beendigung der Fahrten ist zwingend ein Foto zu fertigen. Die Standortbestimmung kann technisch jedoch nicht so eingestellt werden, dass Abweichungen von Metern berücksichtigt/festgestellt werden.

Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung werden durch die Ordnungsbehörden (Polizei und Ordnungsamt) in eigener Zuständigkeit geahndet. Verstöße gegen die Auflagen aus der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis würden, bei bekannt werden, durch die Straßenverkehrsbehörde ebenfalls geahndet.

2.
Rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge, werden nach Meldung umgehend durch die Unternehmen geborgen bzw. entsprechend der Auflagen der SNE versetzt.

Die Unternehmen fordern bei Verstößen, nach eigenen Angaben, Strafgebühren von ihren Kunden.
VO/0856/24/1-Neuf. v. 24.06.24

Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig und vor Erteilung / Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis für Pedelec- und Elektrokleinstfahrzeuge im Verleihsystem in Wuppertal (E-Scooter, E-Bikes) eine verpflichtende Registrierung mittels Personalausweis oder Führerschein vor Fahrtantritt in die Kooperationsverträge mit Verleihfirmen aufzunehmen.

2. Eine Erteilung / Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis wird mit einer Gebühr in Höhe von EUR 30,-- pro Verleihgerät berechnet.

1.
Zur Nutzung der E-Scooter muss schon heute eine App eingerichtet werden. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde ist es erforderlich, dass Realdaten zur Registrierung mit einer Bankverbindung hinterlegt werden. Diese Daten werden zur Zeit den Ermittlungsbehörden nicht immer zur Verfügung gestellt, da eine Pflicht zur Eingabe derzeit nicht besteht. Um insbesondere Ordnungswidrigkeitenverfahren durchführen zu können, werden die Auflagen der SNE zur Vorlage von Personendaten entsprechend erweitert.

Die Forderung der Registrierung mittels Personalausweises oder Führerschein ist unter dem Aspekt des § 30 FaNaG aus Sicht der Verwaltung nicht durchsetzbar. Weder die Zahl noch die Schwere der Unfälle oder der festgestellten bzw. gemeldeten Verstöße rechtfertigen eine solch drastische Maßnahme. Diese wäre nicht nur mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem die Verwaltung unterworfen ist, nicht vereinbar, sondern würde auch gegen die Vorgaben des § 30 FaNaG verstoßen, da hierdurch das Angebot tatsächlich verhindert würde. Als milderes Mittel schlägt die Verwaltung die Registrierung mittels Realdaten, welche jedoch nicht verifiziert werden müssen, vor.

2.
Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung der Sondernutzungsgebühr pro Fahrzeug und Jahr vor, die genaue Höhe soll noch im weiteren Verfahren zum Ende des Pilotjahres festgelegt werden. Derzeit beträgt die Sondernutzungsgebühr 10 Euro/Jahr und Stück. Grundsätzlich wäre die Novellierung der Sondernutzungssatzung wünschenswert, um für Elektrokleinstfahrzeuge eine separate Gebührenposition einrichten zu können.

VO/0870/24 v. 28.06.24

1. Durchgeführte Kooperationsgespräche
 a) Datum der Gespräche
 b) Teilnehmer: Unternehmen und Ressorts der Stadt Wuppertal
 c) Inhalt der Gespräche (konkrete Themen; ggf. Tagesordnung)
 d) Abgeleitete Anpassungen/Vereinbarungen

2. Beschwerden
 a) Anzahl und Gegenstand der Beschwerden, die unmittelbar an die Stadt herangetragen wurden
 b) Anzahl und Gegenstand der Beschwerden, die der Anbieter an die Stadt weitergeleitet hat

3. Bis zur abschließenden Beschlussfassung über die Verlängerung der Sondernutzungserlaubnisse für Elektrokleinstfahrzeuge, werden die bestehenden Regelungen maximal um jeweils vier Wochen verlängert.

1.
Ressort Klima und Nachhaltigkeit - 307

Neben regelmäßigem Austausch über Telefonate und E-Mails zwischen den beteiligten Akteuren, haben folgende Kooperationsgespräche stattgefunden:

- Mittlerweile 6 Ortstermine, um Abstellflächen vor Ort abzustimmen, z.B. in Elberfeld, Barmen, Vohwinkel und der Nordbahntrasse.

- 5 Verhandlungsgespräche mit den Anbietern im August und September 2022

- 2 Runde Tische am 6.12.2023 und 27.08.2024. Am Runden Tisch nehmen aus der Stadtverwaltung 104 Ressort Straßen und Verkehr, 307 Klima und Nachhaltigkeit sowie 302 Ordnungsamt teil. Weitere Akteure sind die Anbieter, die Polizei und die WSW.

2.
Beschwerden/Ordnungswidrigkeitsverfahren/Unfälle

a. Beschwerden:
 307: Klimaschutz – unregelmäßig
 104.1: Straßenverkehrsbehörde – unregelmäßig 1-2/Monat
 302.1: Ordnungsdienst: 3-5/Woche

b. Verfahren (OWI): 258 Verfahren seit 15.09.2023 – bisher 107 abgeschlossen

c. Unfälle: Polizeistatistik 2024: 87 Unfälle unter Beteiligung v. EKF (private und Leihfahrzeuge)

3.
Eine Verkürzung der Fristen zur Erteilung der SNE ist weder zweckmäßig noch erforderlich, da sie grundsätzlich unter Widerrufsvorbehalt erteilt wird und somit kurzfristig widerrufen werden kann.

Die Straßenverkehrsbehörde, die Verkehrsplanung und das Ressort Klimaschutz stehen im direkten Austausch mit den Verleihfirmen (u.a. Runder Tisch und direkter Kontakt mit den Ansprechpartner*innen der Unternehmen), um unmittelbar Anpassungen der Regelungen umsetzen zu können (u.a. direkt umsetzbare digitale Änderungen der Sperrzonen und Abstellbereiche).

Nach einem Jahr gewerblich angebotener Elektrokleinstfahrzeuge im “free floating Betrieb“ stellt die Straßenverkehrsbehörde fest, dass die „neuen“ Verkehrsmittel weitere Anforderungen an die Verkehrsteilnehmer*innen stellen, objektiv betrachtet, sich aber die Verstoß- und Unfallquote auf dem Niveau anderer Verkehrsarten (motorisiert, Rad, Fußverkehr) bewegt.

Um die Attraktivität dieses Angebotes für alle Bürgerrinnen und Bürger Wuppertals zu erhöhen, findet ein enger interkommunaler Austausch statt. Ziel ist es, best-practice-Beispiele zu identifizieren, und deren Erkenntnisse auf Wuppertal zu übertragen. Es zeichnet sich bereits ab, dass eine weitere Sortierung der Verkehre, zum Beispiel durch mehr markierte Aufstellflächen, Probleme reduziert. In Wuppertal werden wir in Kürze erste entsprechende Flächen ausweisen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Keine Beschlussvorlage, grds. wird durch die Nutzung der Elektrokleinstfahrzeuge keine Emissionen freigesetzt.